
30.07.2025 **Datum**

Stellungnahme der EGF zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Genossenschaftsgesetzes (RefE GenG, Stand 05. 07. 2025) **Bereich**

Bundesministerium der Justiz
Referat III A 5
Frau Ute Höfeld
11015 Berlin

Sehr geehrte Frau Höfeld,
sehr geehrte Damen und Herren der Fachreferate in BMJ und BMWF,

vielen Dank für die Gelegenheit, zum vorliegenden Referentenentwurf Stellung zu nehmen. Im Rahmen des EU-Projekts „**EnTranC – Energy Transition in Citizens' Hands**“ untersuchen wir, inwiefern veraltete Gesetze, steuerliche Fehlanreize und fehlende digitale Standards die Entwicklung von Bürgerenergie, Energy Sharing und kooperativen Geschäftsmodellen in Deutschland behindern. Aus unserer Sicht sind die anstehende Genossenschaftsreform 2025 und die EnWG-Novelle zentrale Hebel, um partizipative, gemeinwohlorientierte Strukturen dauerhaft im Energiesystem zu verankern.

Zum EnTranC-Konsortium gehören die Energiegenossenschaften Fünfseenland eG (EGF)¹ und Sonnensegler eG² sowie die Klima- und Energieagentur der Landkreise Starnberg, Fürstenfeldbruck und Landsberg am Lech. Wir begleiten gemeinsam 68 Kommunen mit rund 435.000 Bürgerinnen und Bürgern bei ihrem Engagement für eine gemeinschaftlich organisierte, bezahlbare, dezentrale Energieversorgung – aktuell Strom und Wärme, perspektivisch grünen Wasserstoff.

Unsere Stellungnahme konzentriert sich vorrangig auf die relevanten Regelungen für Energiegenossenschaften und zum Energy Sharing (§ 42c EnWG-E) sowie auf die bislang fehlende ausdrückliche Legaldefinition von Energiegemeinschaften.

Damit Energy Sharing in Deutschland wirklich funktioniert, müssen EnWG-Novelle und GenG-Reform wie zwei Zahnräder ineinandergreifen: Das **EnWG** regelt die technischen Spielregeln – Netzentgelte, Messpflichten, Marktrollen – das **GenG** liefert die passende Organisationsform, mit der Bürgerinnen und Bürger, Kommunen und Stadtwerke die angedachten Regeln effizient nutzen können. Trennen wir beides, entsteht ein Gesetz ohne praktikablen Rahmen (EnWG) und eine Rechtsform ohne Marktzugang (GenG). Gemeinsam hingegen schaffen sie klar definierte „Energiegemeinschaften“, die erneuerbaren Strom – und künftig auch grüne Gase – lokal erzeugen, teilen und in das Netz einbinden. **Energy Sharing** optimiert die Nutzung bestehender Netze, senkt damit Netzausbaukosten und beschleunigt den dringend benötigten Ausbau erneuerbarer Energien. Es stärkt die regionale Wertschöpfung, reduziert Strompreise vor Ort und macht unabhängiger von fossilen Energieträgern.

Bürgergetragene Projekte schaffen dezentrale, resiliente Energiesysteme, tragen direkt zur Erreichung der EU-Klimaziele bei, sichern die Versorgung und erhalten die industrielle Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands.

¹ <https://xn--energiegenossenschaft-fnfseenland-egd.de/#slide4>

² <https://sonnensegler.bayern/>

Für die Bundesregierung bedeutet das: Verständliche, aufeinander abgestimmte Gesetze sind kein Randthema, sondern ein Kerninstrument, um die wichtigen Aspekte der Versorgungssicherheit, Bürgerakzeptanz und langfristige Wettbewerbsfähigkeit zu sichern.

Vor dem Hintergrund der europarechtlichen Leitplanken ist festzuhalten, dass **Art. 22 RED II/III**³ sowie **Art. 15a der Strombinnenmarkttrichtlinie (EMD)**⁴ die Mitgliedstaaten ausdrücklich verpflichten, *Renewable-* und *Citizen Energy Communities* mitsamt diskriminierungsfreien Energy Sharing-Modellen einzuführen und zugleich **variable Netzentgelte sowie lokale Flexibilitätsmärkte** vorzusehen, um Netzengpässe kosteneffizient abzubauen; die vorliegenden Gesetzesentwürfe greifen diese Vorgaben bislang jedoch nur ansatzweise auf, indem sie zwar ein Energy Sharing-Regime skizzieren, jedoch die erforderliche Netzentgelt-Systematik, die Governance der Energiegemeinschaften und klare Flexibilitätsanreize in nachgelagerte Verordnungen oder Behördenersasse verschieben - ein Ansatz, der das Risiko zeitlicher Verzögerungen birgt und die Rechtssicherheit und Mitsprache für Bürger- und Genossenschaftsprojekte mindert.

Energy Sharing braucht einen klar definierten Rechtsrahmen, damit Netzbetreiber, Förderstellen und Kommunen eindeutig erkennen, wer als legitime Trägerstruktur gilt. In vielen EU-Ländern – etwa Österreich oder Italien – ist die Genossenschaft die bewährte Standardform einer Energiegemeinschaft. Eine offene Legaldefinition im EnWG würde daher keine Einschränkung, sondern Rechtssicherheit schaffen: Sie orientiert sich an den RED-II/III-Kriterien (Gemeinwohlzweck, freiwillige Mitgliedschaft, demokratische Kontrolle) und macht deutlich, dass eingetragene Energiegenossenschaften diese Anforderungen bereits kraft Gesetzes erfüllen – ohne dabei andere geeignete Rechtsformen auszuschließen.

Eine solche Klarstellung entlastet Praxisakteure von aufwendigen Einzelfallprüfungen und hilft Behörden bei der Umsetzung der EU-Vorgaben. Gleichzeitig bleibt das System technologie- und rechtsformoffen: Neben Genossenschaften können auch Vereine oder kommunale GmbHs als Energiegemeinschaft anerkannt werden, sofern sie den gleichen Gemeinwohlkriterien genügen. So entsteht Orientierung für alle Beteiligten, ohne neue Hürden aufzubauen.

Denn Deutschland hat im europäischen Vergleich Nachholbedarf. Während Spanien mit dem *Real Decreto-ley 23/2020* Energy-Communities von Netzgebühren befreit und Investitionszuschüsse von 60 % bereitstellt, können in Österreich Energy-Communities binnen Tagen gegründet werden – digitale Portale, standardisierte Verträge und transparente Schnittstellen sorgen für jährliche Betriebskosten unter 1000 €. In den Niederlanden garantiert die „SCE“-Förderung eine 15-jährige Einspeisevergütung und ein Revolving Fund finanziert Bürgerenergiegenossenschaften. Deutschland dagegen verlangt bereits für die Gründung einer Energiegenossenschaft Fixkosten von über 5 000 €; ein eigenes Energie-Sharing-Gesetz fehlt, Rückvergütungen werden wie Gewerbeerlöse besteuert und kleine Projekte scheitern an komplexen Lieferantenpflichten.

Das Ergebnis ist ein strukturelles Defizit: es gibt pro Kopf zwei- bis zwölfmal weniger Genossenschaften als in vielen Nachbarländern; nur knapp 950 der rund 7000 deutschen Genossenschaften sind Energiegenossenschaften, und weniger als ein Dutzend betreibt echte Energy-Community-Pilotprojekte.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir den Referentenentwurf zur Modernisierung des Genossenschaftsrechts, möchten ihn aber im Sinne der Energiegenossenschaften weiterentwickeln.

³ https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302413

⁴ https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401711

Einordnung des Referentenentwurfes (RefE GenG, Stand 05. Juli 2025)

Generelle Anliegen

1. **Rechtsklarheit und europäische Anschlussfähigkeit** – Das deutsche Genossenschaftsgesetz stammt im Kern aus dem Jahr 1889; neue Genossenschaften müssen vor ihrer Eintragung eine Vorprüfung durch einen Prüfungsverband absolvieren. In Österreich, Italien oder den Niederlanden erfolgen Prüfungen ex post; die Rechtssysteme erlauben flexible Kapitalinstrumente und begrenzen die Stimmrechte investierender Mitglieder. Für Energiegenossenschaften ist es entscheidend, dass das nationale Genossenschaftsrecht die EU-Richtlinien zu Energy- and Citizen-Energy-Communities (RED II/III) und die Digital-Tools-Richtlinie 2019/1151 zügig und klar umsetzt.
2. **Digitale Teilhabe und moderne Governance** – Die Pandemie hat gezeigt, dass virtuelle und hybride Versammlungen funktionieren und Kosten senken. Digitale Gründungs- und Generalversammlungen, digitale Abstimmungssysteme und flexible Umlaufbeschlüsse müssen dauerhaft möglich sein.
3. **Begrenzung des Einflusses von Kapitalinvestoren** – Energiegenossenschaften benötigen Investoren, dürfen aber nicht zur Spielwiese renditeorientierter Kapitalgeber werden. In vielen EU-Ländern ist der Stimmanteil investierender Mitglieder gesetzlich gedeckelt (Italien 33 %, Frankreich 35 % bzw. 49 %). Der Referentenentwurf sieht keine Obergrenze vor – das gefährdet das Kopfprinzip und widerspricht Art. 22 RED II/III, der die effektive Kontrolle durch lokale Akteure fordert.

3 Konkretisierung zentraler Einzelbestimmungen

§ 1 GenG – Wesen der Genossenschaft, Förderzweck

Einordnung: § 1 GenG bildet den Kern des Genossenschaftsrechts, weil er festlegt, worin der zulässige Förderzweck besteht und wie er erreicht werden darf. Der Referentenentwurf 2025 ergänzt im Wortlaut, dass der Geschäftsbetrieb den Förderzweck „unmittelbar oder mittelbar“ erfüllen kann, um klarzustellen, dass eine Genossenschaft ihre Mitglieder nicht nur über direkte Vertragsbeziehungen, sondern auch über gemeinsam betriebene Infrastrukturen fördern darf – z. B. Windparks, Quartiersspeicher, Lade- oder Sharing-Plattformen. Gleichzeitig betont der neue Abs. 3, dass eine bloße gemeinschaftliche Vermögensanlage kein zulässiger Förderzweck ist und damit Dividendengenossenschaften ausgeschlossen bleiben.

Rechtsklarstellung:

Der Zusatz kodifiziert erstmals, dass auch indirekte (mittelbare) Förderformen – etwa Gutscheine für Ladestrom, Quartiersspeichernutzung oder Leistungen über digitale Plattformen – zulässig sind, solange sie dem einzelnen Mitglied eindeutig zugutekommen. Damit greift der Gesetzgeber eine bereits anerkannte, aber bislang nur in Kommentarliteratur und Rechtsprechung verankerte Praxis ausdrücklich auf.

Praxisrelevanz für Energiegenossenschaften:

Zwar entsteht beim Energy-Sharing-Modellen der Mitgliedervorteil häufig in einem direkten Austauschvertrag, aber eben auch über die gemeinschaftliche Infrastruktur (Stromnetz, Speicher, Plattform). Die ausdrückliche Zulassung mittelbarer Förderung beseitigt die bisherige Rechtsunsicherheit, die zu divergierenden Einschätzungen von Registergerichten, Prüfungs- und Finanzbehörden geführt hat und Investitionen hemmte.

Abgrenzung zu Kapitalanlage-Modellen:

Gleichzeitig wird durch den neuen § 1 Abs. 3 klargestellt, dass die „bloße gemeinschaftliche Vermögensanlage“ kein zulässiger Förderzweck ist. Diese Brandmauer verhindert, dass der Begriff „mittelbar“ als Einfallstor für Dividendengenossenschaften missbraucht wird und bewahrt den Fördercharakter der eG.

Damit wird § 1 GenG zugleich moderner und präziser: Er schützt den traditionellen Förderauftrag, schafft aber den notwendigen Raum für zeitgemäße, technologiegestützte Genossenschaftsmodelle.

Bewertung:

- **Rechtslücke schließt Förderung aus:** Uneinheitliche Prüfungen und die Bewertung von Sach- oder Dienstleistungsvorteilen als verdeckte Gewinnausschüttung führen zu Mehrkosten und gefährden die Wirtschaftlichkeit von Projekten. Die fehlende Klarstellung, dass Natural- und Leistungsförderungen zum legitimen Förderzweck gehören, lässt Registergerichte Satzungen von Energiegemeinschaften zu Energy-Sharing infrage stellen.
- **EU-Vergleich:** In Spanien und Italien sind gemischte Genossenschaften zulässig, Investoren dürfen handelbare Anteile halten und Gewinne, die in die unteilbare Rücklage gehen, werden steuerlich begünstigt. Deutschland hingegen beschränkt die Kapitalsammelfähigkeit und führt zu einer deutlich geringeren Genossenschaftsdichte.
- **Energiegenossenschaftliche Sicht:** Für Energiegenossenschaften bedeutet die Unklarheit zum Förderzweck, dass günstige Stromtarife oder Speicherzugang als „verdeckte Gewinnausschüttung“ gelten und steuerlich belastet werden. Eine klare Regelung ist Voraussetzung für den Ausbau von Bürgerenergie.

Empfehlung: (1) *Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb direkt oder indirekt zu fördern (Genossenschaften), erwerben die Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft“ nach Maßgabe dieses Gesetzes. Ihr Geschäftsbetrieb muss eine nachvollziehbare Förderbeziehung schaffen und darf sich nicht auf bloße Kapital- und Vermögensverwaltung beschränken.*

Zudem sollte § 1 Abs. 3 klarstellen, dass Natural- und Leistungsförderungen als Mitgliedervorteil essentiell sind und nicht als Gewinnausschüttung gelten.

Ergebnis / Implikation:

Die Präzisierung schafft Rechtssicherheit, ermöglicht den Betrieb von gemeinschaftlich genutzten Quartiersspeichern und die Verteilung von überschüssigem Solarstrom an Mitglieder. Mitglieder erhalten greifbare Vorteile und können aktiv an der Energiewende teilnehmen. Für Gründungsinitiativen werden neue Geschäftsmodelle finanzierbar und der Staat vermeidet Streitverfahren. Gleichzeitig wird „Scheinförderung“ ausgeschlossen, indem klare Grenzen zum Kapitalanlagegeschäft gezogen werden. Deutschland gewinnt damit wieder Anschluss an die fortschrittlichsten EU-Mitgliedstaaten.

§ 4a GenG – Digitale Gründungsversammlung

Einordnung: Der neue § 4a erlaubt, eine Genossenschaft virtuell, hybrid oder zeitlich gestreckt zu gründen. Bisher verlangt § 4 eine persönliche Präsenz und eigenhändige Unterschrift – bei dezentralen Bürgerenergieprojekten führt das zu monatelanger Terminalsuche und unnötigen Reise- und Notarkosten. Dabei verpflichtet die Digital-Tools-Richtlinie 2019/1151 Mitgliedstaaten, volldigitale Gesellschaftsgründungen zu ermöglichen.

Bewertung:

- **Teilhabe & Geschwindigkeit:** Digitale Gründungsversammlungen per Videokonferenz ermöglichen eine eG-Gründung binnen Tagen statt Monaten. Dadurch können im ländlichen Raum und länderübergreifende Energy-Communities schnell handlungsfähig werden.
- **Rechtssicherheit:** Ein klarer § 4a definiert, wann digitale Signaturen die eigenhändige Unterschrift ersetzen; qualifizierte elektronische Signaturen erfüllen § 126a BGB.
- **EU-Kompatibilität & Förderfähigkeit:** Ohne digitale Gründung riskiert Deutschland Nachteile gegenüber Österreich oder Estland, wo Online-Gründungen längst üblich sind; die Verzahnung mit RL 2019/1151 sichert Zugang zu EU-Förderprogrammen.

Empfehlung:

§ 4a sollte erlauben, Gründungen als Präsenz-, virtuelle oder hybride Versammlung oder als zeitlich gestrecktes Verfahren durchzuführen. Einladung, Beratung, Beschlussfassung und Organwahlen können in Textform oder mit elektronischen Kommunikationsmitteln erfolgen. Die Identität der Gründer*innen ist durch digitale Authentifizierung zu bestätigen. Der Prüfungsverband kann den Prozess digital begleiten, ohne physische Präsenz zu erzwingen.

Ergebnis / Implikation:

Gründungsbarrieren sinken drastisch; Bürger-, Pflege- und Energie-Coops können binnen einer Woche starten. Digitale Signaturen und digitale Protokolle liefern manipulationssichere Unterlagen. Deutschland schließt zur Praxis in Österreich, Estland und Belgien auf und signalisiert Gründungsfreundlichkeit – ein Standortvorteil im Wettbewerb um neue Energie- und anderer Genossenschaftlicher Modelle.

§ 6 Abs. 3 GenG-E – Digitale und hybride Willensbildung

Einordnung: Während der Pandemie erzielten Bürger- und Energiegenossenschaften bei virtuellen Generalversammlungen hohe Beteiligungsquoten. Der Referentenentwurf erlaubt virtuelle Versammlungen jedoch nur, wenn die Satzung dies ausdrücklich vorsieht – eine Hürde, die die erprobte Praxis wieder beschränkt. Die EU-Digital-Tools-Richtlinie verlangt dagegen, dass Unternehmen digitale Werkzeuge für Entscheidungen nutzen können.

Bewertung:

- **Demokratie-Boost:** Digitale Teilnahme gleicht Zeit-, Mobilitäts- und andere Hürden aus; insbesondere ländliche und ältere Mitglieder können stimmberechtigt bleiben.
- **Rechts- und IT-Sicherheit:** Signaturen erfüllen die Textform des § 126b BGB, sofern ein verifiziertes Identitätsverfahren verwendet wird.
- **Kosten- und Klimaeffekt:** Hybrid-GVs reduzieren Saal-, Reise- und Prüfkosten; eingesparte Mittel können zur Mitgliederförderung oder in Projekten genutzt werden.

- **Technologischer Anschluss:** Smart-Contract-Stimmzettel ermöglichen fälschungssichere, automatisierte Auszahlungen; optionale Co-op-DAOs entsprechen den Anforderungen des EU-Data-Governance-Act.

Empfehlung:

§ 6 Abs. 3 sollte klarstellen, dass Mitgliederversammlungen in Präsenz, virtuell, hybrid oder zeitlich gestreckt stattfinden können, ohne dass ein Satzungsbeschluss erforderlich ist. Teilnahme- und Stimmrechte können sowohl in der Versammlung als auch im Umlaufverfahren in Textform oder über elektronische Kommunikationsmittel ausgeübt werden. Elektronisch abgegebene Stimmen gelten als wirksam, wenn ihre Authentizität durch ein anerkanntes Identitätsverfahren bestätigt ist.

Ergebnis / Implikation:

Die Beteiligung bleibt hoch; Mitglieder sparen Zeit, Pendelkilometer und Raumkosten. Rechtsklarheit für Prüfungsverbände wird erreicht, weil digitale-Protokolle sich in Jahresabschlüssen lückenlos nachverfolgen lassen. Die Regelung setzt EU-Richtlinien um und erleichtert barrierefreie inklusive Versammlungen; Deutschland positioniert sich als digitaler Standort.

§ 7a Abs. 3–4 GenG-E – Ehrenamt als Beitrag zur Kapitalbildung

Einordnung: Energie- und Bürgergenossenschaften werden häufig von Ehrenamtlichen aufgebaut, die in der Gründungsphase konzeptionelle, planerische oder handwerkliche Arbeiten leisten. Bisher können solche Arbeitsleistungen nicht als Eigenkapital behandelt werden. Ein neuer § 7a Abs. 3–4 könnte dies ändern: Unvergütete Arbeits- oder Sachleistungen können als Sacheinlage eingebracht werden, sofern sie durch unabhängige Dritte bewertet werden.

Bewertung:

- Die Regelung stärkt die Selbsthilfe von Initiativen, die Kapital nicht in Geld, sondern in Zeit und Fachleistung einbringen.
- Sie ermöglicht die Einbindung vielfältiger Mitgliedergruppen (Studierende, Rentner, Handwerker) und betont die Gleichwertigkeit realer Beiträge.
- Gemäß Kommentierung zum GenG können immaterielle Leistungen eine taugliche Sacheinlage darstellen, wenn sie objektiv bezifferbar sind.

Empfehlung:

Absatz 3 sollte lauten:

„Nicht vergütete Arbeits- oder Sachleistungen können als Sacheinlage eingebracht werden, sofern sie auf einer entsprechenden Satzungsregelung beruhen und anhand nachvollziehbarer, marktüblicher Bewertungsmaßstäbe dokumentiert werden“.

Absatz 4 sollte ergänzen, dass die Bewertung zum gemeinen Wert erfolgt und der Prüfungsverband die Angemessenheit bestätigt. Es sollte klargestellt werden, dass wenn diese Leistungen unentgeltlich erbracht werden, keine lohnsteuerpflichtige Vergütung entsteht.

Ergebnis / Implikation:

Ehrenamtliche erhalten die Möglichkeit, sich durch ihren Beitrag Geschäftsanteile zu sichern; dies fördert Engagement und Selbstorganisation. Gleichzeitig verhindern klare Bewertungsmaßstäbe Missbrauch und überhöhte Bewertungen. Für Energiegenossenschaften bedeutet die Regelung, dass Fachplanung und Bauleistungen (z. B. für Solaranlagen) als Eigenkapital angerechnet

werden können – ein wichtiger Hebel, um Gründungsfinanzierung zu sichern und Expertise und Engagement zu entlohnen.

§ 8b GenG – Begrenzung des Einflusses investierender Mitglieder

Einordnung: Die Genossenschaftsform basiert auf Mitgliederförderung und demokratischer Mitbestimmung (§ 1 Abs. 1 GenG, § 43 GenG). Seit 2006 dürfen investierende Mitglieder beteiligt werden, doch ihre Stimmrechte sind nicht begrenzt. Für großvolumige Energieprojekte eröffnet das Finanzierungswege; zugleich besteht die Gefahr, dass investierende Mitglieder den Förderzweck verdrängen.

Bewertung:

- **Risiko der Machtübernahme:** Ohne Obergrenzen können Großinvestoren die Generalversammlungen dominieren, das Förderprinzip aushöhlen und den demokratischen Charakter der eG unterminieren.
- **Widerspruch zu EU-Vorgaben:** Art. 22 RED II/III fordert, dass Bürgerenergiegesellschaften von natürlichen Personen kontrolliert werden; das SCE-Statut betont die Kontrolle durch die Mitglieder. Viele EU-Länder begrenzen Stimmrechte investierender Mitglieder (z. B. Italien 33 %, Frankreich 35 %).
- **Energiegenossenschaftliche Sicht:** Eine klare Begrenzung verhindert die De-facto-Übernahme von Bürgerenergieprojekten durch Renditeinteressen und sichert die lokale Wertschöpfung.

Empfehlung:

Wir schlagen vor, in § 8b eine gesetzliche Höchstgrenze für die Zahl und den prozentualen Anteil investierender Mitglieder festzuschreiben. Ebenso dürfen Investierende nach EU-Vorgaben nicht die Mehrheit im Vorstand stellen, und das Stimmrecht sollte beschränkt werden, soweit dies zur Wahrung des Förderzwecks erforderlich ist. Zusätzlich sollte § 43 GenG präzisiert werden, dass das Kopfprinzip nur durch klare Satzungsbestimmungen ausgesetzt werden darf. Die Mustersatzung sollte entsprechende Hinweise enthalten. Investierende Mitglieder sind gegenüber der Generalversammlung zur Transparenz über ihre Interessen verpflichtet.

Ergebnis / Implikation:

Durch eine Obergrenze lässt sich die Integrität der Genossenschaft wahren und das Machtungleichgewicht zugunsten von investierenden Mitgliedern verhindern. Die Regelung ist EU-konform und schützt kleine und mittlere Energiegenossenschaften vor einer funktionalen Privatisierung durch Kapitalgeber. Sie schafft auch Rechtssicherheit für ehrliche Investoren, die den Förderzweck respektieren.

§ 9 Abs. 5 GenG – Umlaufbeschlüsse und Sitzungen der Organe

Einordnung: Der neu eingefügte Absatz 5 regelt virtuelle, hybride oder zeitlich gestreckte Sitzungen für Vorstand und Aufsichtsrat. Die Formulierung könnte missverstanden werden, dass Beschlüsse nur noch in Sitzungen möglich seien; dabei sind Umlaufbeschlüsse in der Praxis üblich.

Bewertung:

Flexible Beschlussfassung ist insbesondere für kleine Energiegenossenschaften wichtig, um zeitkritische Entscheidungen (z. B. Anschluss einer PV-Anlage oder Teilnahme an einer

Ausschreibung) ohne Präsenzsitzung treffen zu können. Zum Vergleich können in Frankreich Kooperativen Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, sofern die Satzung dies vorsieht.

Empfehlung:

§ 9 Abs. 5 GenG sollte klarstellen, dass Beschlüsse von Vorstand und Aufsichtsrat in Sitzungen oder im Umlaufverfahren gefasst werden können. Für Umlaufbeschlüsse genügt die Textform; die Voraussetzungen einer Sitzung gelten entsprechend nicht. Damit werden Interpretationszweifel beseitigt, bewährte digitale Umlaufverfahren erlaubt und internationale Standards erreicht.

Ergebnis / Implikation:

Organe können flexible Arbeitsweisen wählen; der Vorstand einer kleinen Energiegenossenschaft kann dringende Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen und dadurch Entscheidungsprozesse beschleunigen und Verwaltungskosten senken.

§ 11 GenG – Gründungsprüfung und Registeranmeldung

Einordnung: § 11 regelt die Gründungsprüfung durch den Prüfungsverband und die Anmeldung beim Registergericht. Die im Entwurf vorgesehene digitale Checkliste wurde zum Teil als Belastung kritisiert; tatsächlich wird damit lediglich bestehendes Recht systematisiert und transparent herbeigeführt.

Bewertung:

- Die aktuelle Pflicht zur Vorprüfung verursacht hohe Transaktionskosten und verzögert Verfahren; diese Pflicht existiert in den meisten EU-Ländern nicht.
- Eine standardisierte digitale Checkliste schafft Transparenz und verhindert willkürliche Prüfpraktiken. Datenschutzbedenken können durch Pseudonymisierung gelöst werden.

Empfehlung:

Der Vorschlag eines gutachtlichen Gründungsprüfungsdokuments als standardisierte digitale Checkliste sollte umgesetzt werden. Die Checkliste enthält Angaben zu Förderzweck, Geschäftsmodell, Mitgliederbeziehung, Kapitalstruktur und Risikohinweisen; sie wird elektronisch an das Registergericht übermittelt. Der Vorstand stellt den Mitgliedern eine Zusammenfassung bereit. Eine Rechtsverordnung sollte die Ausgestaltung der Checkliste unter Berücksichtigung kleiner, digitaler und neuartiger Genossenschaftsformen regeln.

Ergebnis / Implikation:

Gründer*innen erhalten planbare Prüfverfahren, Registergerichte können Anträge schneller bearbeiten, und das Vertrauen der Mitglieder wird gestärkt. Die Prüfkostendebatte wird durch klare Anforderungen entschärft. Deutschland nähert sich damit den EU-Best-Practices, in denen die Prüfung ex post erfolgt und der Gründungsaufwand geringer ist.

§ 24 Abs. 4–6 GenG – Vorstandszahl und Freistellungen

Einordnung: § 24 regelt die Zusammensetzung des Vorstands und Ausnahmen vom Grundsatz der Gesamtvertretung. Der Entwurf ermöglicht es Vorstandsmitgliedern, ihr Amt z. B. während Mutterschutz- oder Pflegezeiten ruhen zu lassen, ohne die Handlungsfähigkeit der Genossenschaft zu gefährden.

Bewertung:

- Ehrenamtlich geführte Energiegenossenschaften arbeiten häufig mit minimal besetzten Vorständen; formale Mindestzahlen dürfen nicht zur Schwelle für soziale Teilhabe werden.
- In anderen Rechtsformen (GmbH, § 26 Abs. 2 BGB) ist die Einzelvertretung zulässig. Das Vier-Augen-Prinzip ist wichtig, darf aber nicht zur Barriere werden, wenn Vorstandsmitglieder zeitweise aus persönlichen Gründen ausfallen.

Empfehlung:

Wir unterstützen die geplante Möglichkeit, das Amt ruhen zu lassen. § 24 Abs. 4–6 sollte klarstellen, dass bei Mutterschutz-, Elternzeit-, Pflege- oder Krankheitszeiten die Gesamtvertretung im Übrigen bestehen bleibt und eine Wiederbestellung möglich ist. Anforderungen an die Transparenz (z. B. Information der Mitglieder über ruhende Ämter) sollten aufgenommen werden.

Ergebnis / Implikation:

Die Regelung erleichtert die Vereinbarkeit von (Ehren-)Amt und Familien- bzw. Pflegeaufgaben und stärkt die Diversität in Vorständen. Energiegenossenschaften können auch mit geringen Vorstandsressourcen handlungsfähig bleiben.

Weitere Punkte: Bagatellgrenzen und Prüfkosten

Die §§ 24 Abs. 6 und 53 ff. des Entwurfs heben die Bagatellgrenzen nur minimal an und lassen Kostenfragen unberührt. Es sollte geprüft werden, die Bagatellgrenzen deutlich anzuheben, ein Gebührenregister zu schaffen und die freie Wahl des Prüfungsverbands zu ermöglichen. Ein Ombudsverfahren könnte kleine eGs vor Verzögerungen und Kosten schützen.

Naturalförderung und Steuerrecht

Um die Nutzung von selbst erzeugtem Strom oder Speichern als förderfähige Leistung rechtssicher zu machen, sollte § 1 Abs. 3 GenG klarstellen, dass die Förderung in Form von Natural- oder Leistungsförderungen zulässig ist und als Betriebsausgabe gilt. Gleichzeitig muss § 8 Abs. 3 KStG ergänzt werden, dass solche Natural- oder Leistungsförderungen nicht als verdeckte Gewinnausschüttung gelten, wenn sie satzungsgemäß als Naturalförderung ausgewiesen sind. Damit werden steuerliche Risiken für Energy-Sharing-Genossenschaften beseitigt; Projekte können günstigen Strom liefern, ohne dass fiktive Steuern anfallen.

4 EU-Aspekte und Wettbewerbsdynamik

Die vorstehenden Änderungsvorschläge stehen im Einklang mit den EU-Richtlinien zu Energy-Communities und zur Digitalisierung des Gesellschaftsrechts. Die Richtlinie (EU) 2019/944 (Strombinnenmarktrichtlinie) und RED III verpflichten die Mitgliedstaaten, Bürgerenergiegesellschaften diskriminierungsfrei zu ermöglichen und variable Netzentgelte sowie lokale Flexibilitätsmärkte vorzusehen. Art. 22 RED III betont das Primat der Mitgliederförderung und die effektive Kontrolle durch lokale Akteure. Die Digital-Tools-Richtlinie 2019/1151 verlangt die Online-Gründung und digitale Verwaltungsverfahren für Unternehmen.

Vergleichende Analysen zeigen, dass andere EU-Länder die Genossenschaftsform gezielt stärken:

- **Spanien** befreit geteilter Solarstrom in Energy-Communities von Netzgebühren und Stromsteuer; 60 % Investitionszuschüsse und kommunale Unterstützung haben zusätzliche Wohneinheiten ermöglicht.
- **Niederlande** garantieren Bürgerenergiegenossenschaften 15 Jahre stabile Einspeisevergütung und bieten einen staatlich unterstützten Revolving Fund; rund 700 aktive Energiegenossenschaften belegen den Erfolg.
- **Österreich** ermöglicht die Gründung von Energy-Communities innerhalb von Tagen über digitale Portale; jährliche Betriebskosten liegen unter 1000 €.
- **Italien und Frankreich** begrenzen den Stimmanteil investierender Mitglieder und erlauben handelbare Anteile sowie steuerliche Vergünstigungen.

Deutschland dagegen verlangt hohe Gründungsfixkosten, lässt Energy-Sharing unreguliert und besteuert Rückvergütungen wie gewerbliche Einnahmen. Die Folge: deutlich weniger Genossenschaften pro Kopf, geringere Bürgerbeteiligung und fehlende Energy-Community-Projekte, und damit ein Schaden für die Wettbewerbsfähigkeit vor Ort. Ohne eine ambitionierte GenG-Reform wird Deutschland seine Wettbewerbsposition weiter verlieren. Bürgerenergie ist ein Standortfaktor: Sie senkt Strompreise, spart Netzausbaukosten und erhöht die Versorgungssicherheit. EU-Partner fördern Genossenschaften als Teil ihrer Innovations- und Klimapolitik – Deutschland sollte sich an diesen Best Practices orientieren, um den Anschluss nicht zu verlieren.

5 Fazit

Mit diesen gezielten Ergänzungen wird der Referentenentwurf nicht nur europarechtskonform, sondern auch praxistauglich und sozial ausgewogen. Energy Sharing kann dann Stromkosten senken, Netze entlasten und als Brücke zur Wasserstoffwirtschaft dienen – ohne die Bürgerinnen und Bürger durch übermäßige Bürokratie zu überfordern. Die Genossenschaftsreform 2025 bietet die Chance, die Rechtsform der eG als moderne, demokratische und digitale Unternehmensform zu stärken. Wir sind überzeugt, dass diese Anpassungen ein einfaches, unbürokratisches und EU-konformes Energy Sharing-Regime schaffen, das Verbraucher entlastet, Netze stabilisiert und den Aufbau der grünen Wasserstoffwirtschaft beschleunigt.

Für Energiegenossenschaften – und damit für die Energiewende – ist es entscheidend, dass das GenG:

- den Förderzweck eindeutig fasst und Natural- sowie Leistungsförderungen schützt;
- digitale Gründungs- und Entscheidungsverfahren ohne Satzungsreservation erlaubt;
- ehrenamtliche Beiträge als Eigenkapital anerkennt;
- den Einfluss investierender Mitglieder begrenzt und das Kopfprinzip sichert;
- flexible Umlaufbeschlüsse und eine standardisierte digitale Gründungsprüfung zulässt;
- Bagatellgrenzen anhebt und Prüfkosten transparent regelt.

Mit diesen Anpassungen erfüllt Deutschland nicht nur die EU-Vorgaben, sondern schafft auch einen fairen Wettbewerb für Bürgerenergie. Ohne sie droht der Standort, beim Ausbau erneuerbarer Energien, bei der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und bei der Entwicklung digitaler Energie-Communities weiter hinter die europäischen Nachbarn zurückzufallen.

Das EnTranC-Konsortium steht dem Gesetzgeber für Pilotprojekte und fachlichen Austausch jederzeit zur Verfügung.

Übersicht zentraler Forderungen (EnTranC-Konsortium)

Rechtsbereich	Paragraph / Thema	Kern-Forderung	Ziel / Wirkung
GenG	§ 1 Abs. 3	Natural- & Leistungsförderung ausdrücklich zulassen; nicht als Gewinnausschüttung werten	Rechtssicherheit für Energy Sharing; Steuererleichterung
	§ 4a	Volldigitale, hybride & gestreckte Gründungen	schnellere, kostengünstige Gründung
	§ 6 Abs. 3	Virtuelle / hybride General-versammlungen ohne Satzungsvorbehalt	höhere Teilhabe, niedrigere Kosten
	§ 7a (3–4)	Ehrenamt als Sacheinlage anerkennen	Eigenkapital stärken, Engagement belohnen
	§ 8b	Stimmrechts- und Einflussobergrenze für investierende Mitglieder	Gemeinwohlkontrolle sichern
	§ 9 Abs. 5	Umlaufbeschlüsse für Vorstand / Aufsichtsrat klären	schnelle Entscheidungen
	§ 11	Digitale Checkliste statt teurer Vorprüfung	Transparenz, Kostensenkung
	§ 24 Abs. 4-6	Ruhen von Vorstandsämtern (Mutterschutz, Pflege)	Diversität, Kontinuität
	Bagatellgrenzen	Schwellen anheben; Gebührenregister; freie Prüfverbandswahl	Entlastung kleiner eGs
Steuerrecht	§ 8 Abs. 3 KStG	Naturalförderungen von vGA-Fiktion ausnehmen	vermeidet fiktive Steuerlast
EnWG	§ 3 (neu)	Legaldefinition „Energiegemeinschaft“ (u. a. eG)	Rechts- & Planungssicherheit
	§ 42c Abs. 1 Nr. 5	Bürgerenergie & eG stets zulässige Betreiber	Diskriminierungsschutz
	§ 42c Abs. 3	2-Stufen-Mess-/Bilanzierungskonzept;	Bürokratieabbau, Lokalbezug
	§ 42c Abs. 4	Netzentgelt-befreiung / Abschläge bei lokalem Verbrauch	Wirtschaftlichkeit ↑, Netze ↓
	§ 42c Abs. 6	Sozialquote ≥ 10 % der geteilten Energie	Energiearmutsbekämpfung
	§ 42c Abs. 7	Neue Marktrolle „Organisator“ (Bilanz, Abrechnung)	Entlastung kleiner Projekte
	§ 42c Abs. 8	Verordnungsermächtigung für H ₂ / PtX-Sharing ≤ 5 MW	Sektorenkopplung, Speicher
Querschnitt	EU-Konformität	RED II/III & EMD vollständig umsetzen; variable Netzentgelte & Flex-Märkte	EU-Recht, Wettbewerbsfähigkeit

Alle Forderungen zielen darauf, Energy-Sharing-Genossenschaften rechtssicher, digital und sozial inklusiv zu gestalten, Investitionen zu beschleunigen und Deutschland auf EU-Niveau wettbewerbsfähig zu machen.

Die Energiegenossenschaften Fünfseenland eG (EGF) ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen. **Eintrag Lobbyregister-Nr. R007421**

Energiegenossenschaften stärken – für Versorgungssicherheit, Netzstabilität und Eigenverantwortung

Land	Rechtsklarheit & Marktrolle	Soziale Teilhabe & Förderung	Netzentgelte & Wirtschaftlichkeit	Integration von Wasserstoff / PtX
Österreich	Legaldefinition im § 6 EIWG (u.a. "Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft"), klare Marktrollen und Zuständigkeiten	10 %-Sozialquote in Planung: vorrangige Versorgung einkommensschwacher Haushalte mit günstigem Strom	Keine Systemnutzungsentgelte hinter Gemeinschaftszählpunkt; Mitglieder zahlen z. T. nur 12 ct/kWh	§ 111 Abs. 3 EIWOG: 15 Jahre Befreiung von Netzgebühren für Power-to-Gas-Anlagen
Italien	Verankerung in D.Lgs 199/2021 & ARERA 727/2022; Genehmigungspflicht in 90 Tagen; über 12.000 Projektanträge	CER-Zuschuss bis zu 40 % der Investkosten bei Gemeinden < 5.000 Einwohnern (insb. für strukturschwache Regionen)	Vergütung von geteiltem Strom mit bis zu 110 €/MWh (~11 ct/kWh) plus Netzentgelt-Erstattung	1 GW Elektrolyse-Förderung in CER-Gebieten über PNRR (GSE-Ausschreibungen); Bindung von Bürgerprojekten an H ₂ -Wertschöpfungsketten
Dänemark	Verpflichtung der Verteilnetzbetreiber zur Kooperation mit Sharing-Initiativen; rechtlich nutzbare Tarife möglich	Keine spezifische Sozialquote bekannt, aber explizite PtX-Strategie mit Bürgerbezug über Strom- & Netzregelung	Zulässigkeit diskriminierungsfreier Sondertarife bei netzdienlicher Wirkung (z. B. lokale Entlastung)	Nationale PtX-Strategie: 4–6 GW Elektrolyse bis 2030; direkte Windstromleitungen zu Elektrolyseuren erlaubt
Niederlande	Energiegemeinschaften über das "Klimaakkoord" 2020 geregelt, breiter Rechtsrahmen ohne Prüfpflicht	Keine zentrale Sozialquote, aber Förderung über regionale Fonds & Genossenschaftskonzepte	Bagatellgrenzen für Messpflichten, flexible Regeln bei Bilanzierung & Abrechnungslogik für kleine Projekte	Kein explizites PtX-Programm, aber hohe Offenheit für sektorübergreifende Innovationen im Rahmen der RES-Kooperationen

Im Vergleich zu diesen Ländern fehlt in Deutschland:

- eine **gesetzlich verankerte Definition** der Energiegemeinschaft (§ 3 EnWG),
- eine **soziale Zielsetzung** (z. B. Sozialquote oder Energiearmutsbekämpfung),
- **verbindliche Netzentgeltregelungen**, die Sharing wirtschaftlich machen,
- sowie die **Integration von Power-to-X-Technologien** als Teil der Energy-Sharing-Strategie (§ 42c EnWG).

Empfehlung: Die genannten EU-Praktiken belegen, dass eine klare, sozial ausgerichtete und technologisch offene Gesetzgebung Investitionen beschleunigt, Preise senkt und gesellschaftliche Akzeptanz erhöht. Deutschland riskiert sonst dauerhafte Wettbewerbsnachteile.